Deutscher Bundestag 12. Wahlperiode

Drucksache 12/**6621**

19, 01, 94

Sachgebiet 111

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes

A. Problem

Artikel 8b Abs. 2 des EG-Vertrages in der Fassung des Vertrages über die Europäische Union regelt das Wahlrecht für Unionsbürger im Wohnsitz-Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen. Die Richtlinie des Rates über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament im Wohnsitz-Mitgliedstaat (DOC 10454/93 REV 1) beinhaltet die Modalitäten der Durchführung der Wahlteilnahme von Unionsbürgern im Wohnsitz-Mitgliedstaat.

B. Lösung

Regelung der Voraussetzungen des aktiven und passiven Wahlrechts für Unionsbürger im Europawahlgesetz in Umsetzung der Richtlinie.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Erweiterung des Wahlrechts auf Unionsbürger werden zusätzliche Wahlkosten durch die Unterrichtung der Betroffenen, für zusätzliche Öffentlichkeitsarbeit, für zusätzliches Personal, für die Herstellung zusätzlicher Vordrucke sowie für den vorgesehenen Informationsaustausch mit den Mitgliedstaaten entstehen.

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes

Vom . . .

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Europawahlgesetzes

Das Europawahlgesetz vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "von den wahlberechtigten Deutschen" gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
 - "(2) Mitglieder des Deutschen Bundestages können zugleich Abgeordnete des Europäischen Parlaments sein."
- In § 4 werden die Wörter "und die Wählbarkeit" gestrichen und die Verweisung auf "§ 53 a" durch die Verweisung auf "§ 54" ersetzt.
- 3. § 6 wird wie folgt gefaßt:

"§ 6

Wahlrecht, Ausübung des Wahlrechts

- (1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltage
- 1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
- 2. seit mindestens drei Monaten
 - a) in der Bundesrepublik Deutschland oder
 - b) in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
- nicht nach § 6a Abs. 1 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 sind auch bei einem dreimonatigen aufeinanderfolgenden Aufenthalt in den in Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a und b genannten Gebieten erfüllt.

- (2) Wahlberechtigt sind auch die nach § 12 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Deutschen.
- (3) Wahlberechtigt sind auch alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung in-

nehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und die am Wahltage

- 1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
- 2. seit mindestens drei Monaten
 - a) in der Bundesrepublik Deutschland oder
 - b) in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
- nicht nach § 6a Abs. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 sind auch bei einem dreimonatigen aufeinanderfolgenden Aufenthalt in den in Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a und b genannten Gebieten erfüllt.

- (4) Das Wahlrecht darf nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.
- (5) Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk
 oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen."

4. Nach § 6 wird folgender neuer § 6a eingefügt:

"§ 6a

Ausschluß vom Wahlrecht

- (1) Ein Deutscher ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn
- er infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,
- er sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet

- (2) Ein Unionsbürger ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn
- bei ihm eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt ist,
- er in dem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunfts-Mitgliedstaat), infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung das Wahlrecht zum Europäischen Parlament nicht besitzt."
- 5. Nach § 6a wird folgender neuer § 6b eingefügt:

"§ 6b Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist, wer am Wahltage
- seit mindestens einem Jahr Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist

und

- 2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Wählbar ist auch ein Unionsbürger, der in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und der am Wahltage
- seit mindestens einem Jahr die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und
- das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.
 Nicht wählbar ist ein Deutscher, der
- 1. nach § 6a Abs. 1 vom Wahlrecht ausgeschlos-
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt

oder

- ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und diese Rechtsstellung durch Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65) erlangt hat.
 - (4) Nicht wählbar ist ein Unionsbürger, der
- nach § 6a Abs. 2 Nr. 1 in der Bundesrepublik Deutschland vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.
- 2. nach § 6a Abs. 2 Nr. 2 im Herkunfts-Mitgliedstaat vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt

oder

- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunfts-Mitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt."
- 6. Nach § 6b wird folgender neuer § 6c eingefügt:

"§ 6c

Verbot der mehrfachen Bewerbung zur Wahl

Niemand kann sich gleichzeitig in der Bundesrepublik Deutschland und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zur Wahl bewerben."

- In § 7 Satz 1 werden die Wörter "den Rat der Europäischen Gemeinschaften" durch die Wörter "den Rat der Europäischen Gemeinschaft" ersetzt.
- In § 8 Abs. 1 werden die Wörter "europäischen Gebiete" durch das Wort "Gebiete" und das Wort "Gemeinschaften" durch das Wort "Gemeinschaft" ersetzt.
- In § 9 Abs. 3 wird vor Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Ein Deutscher kann als Bewerber oder Ersatzbewerber in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wenn er nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft als Bewerber benannt ist."

- 10. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 werden folgende Nummern eingefügt:
 - "1a. für Deutsche die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden über die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerber und Ersatzbewerber,
 - 1b. für Unionsbürger die Bescheinigungen der Herkunfts-Mitgliedstaaten, daß sie dort nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (§ 6b Abs. 4 Nr. 2 und 4) oder daß ein solcher Verlust nicht bekannt ist sowie die Bescheinigungen der zuständigen deutschen Gemeindebehörden, daß sie dort eine Wohnung innehaben oder ihren sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht gemäß § 6b Abs. 4 Nr. 1 oder 3 von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind,
 - 1c. für Unionsbürger die Versicherungen an Eides Statt über die Staatsangehörigkeit, die Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland, die Gebietskörperschaft oder den Wahlkreis des Herkunfts-Mitgliedstaates, in dem sie zuletzt eingetragen waren sowie darüber, daß sie sich nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zur Wahl bewerben,
 - 1 d. für Unionsbürger die Versicherungen an Eides Statt über die Dauer ihrer Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitglied-

staaten der Europäischen Gemeinschaft,".

- b) In Nummer 2 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
- Nach Nummer 4 werden folgende neue Sätze angefügt:
 - "Der Wahlleiter ist zur Abnahme von Versicherungen an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Auf die Aufnahme der Versicherungen an Eides Statt findet § 27 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung."
- In § 13 Abs. 2 Nr. 4 werden nach der Anführung "§ 11 Abs. 2 Nr. 1," die Anführungen "1 a, 1 b, 1 c, 1 d," eingefügt.
- 12. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Komma nach dem Wort "gestrichen" durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
 - "Teilt ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft die Wahlbewerbung eines Deutschen mit, so ist dessen Name aus dem Wahlvorschlag zu streichen."
 - c) Der bisherige Halbsatz des Satzes 2 "an die Stelle eines gestrichenen Bewerbers tritt dessen Ersatzbewerber, sofern ein solcher benannt ist." wird neuer Satz 4; das Wort "an" wird durch das Wort "An" ersetzt.
 - d) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.
- 13. § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 13 wird das Wort "sowie" durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 14 wird der Punkt durch das Wort "sowie" ersetzt und folgende neue Nummer 15 angefügt:
 - "15. Übernahme des Amtes des Staatsoberhauptes, eines Richters des Verfassungs- Kraft.

gerichts, des Mitglieds einer mit einer deutschen Landesregierung vergleichbaren Regierung sowie Übernahme des einem Parlamentarischen Staatssekretär in der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Amtes in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft."

- 14. § 23 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
 - "2. im Falle der Nummern 2, 5 bis 12, 14 und 15 durch den Ältestenrat des Deutschen Bundestages, ".
- 15. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Wort "europäischen" gestrichen und das Wort "Gemeinschaften" durch das Wort "Gemeinschaft" ersetzt.
 - b) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 3a eingefügt:
 - "3a. die Vorbereitung der Wahl für Unionsbürger,".

Artikel 2

Neufassung des Europawahlgesetzes

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Europawahlgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Januar 1994

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion Hans-Ulrich Klose und Fraktion Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Allgemeines

Der Vertrag über die Europäische Union, der die Unionsbürgerschaft begründet, gewährt den Unionsbürgern in Artikel 8b Abs. 2 als ein Element der Unionsbürgerschaft das Recht auf Teilnahme an den Wahlen zum Europäischen Parlament in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, ohne dessen Staatsangehörigkeit zu besitzen. Die Ausübung dieses Rechts steht unter dem Vorbehalt der Festlegung von Einzelheiten durch den Rat auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments, die vor dem 31. Dezember 1993 zu erfolgen hat.

Der Rat hat auf seiner Tagung am 6./7. Dezember 1993 den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament im Wohnsitz-Mitgliedstaat (DOC. 10454/93 REV 1) angenommen.

2. Beteiligung des Europäischen Parlaments

Das Europäische Parlament hatte zuvor diesem Richtlinienvorschlag mit großer Mehrheit im Verfahren der Anhörung zugestimmt (A 3-0357/93). Es hat in seiner Entschließung insbesondere die Grundlinien des Richtlinienentwurfs — Wahlrecht des Unionsbürgers zwischen der Wahlteilnahme im Herkunfts- oder im Wohnsitzmitgliedstaat, Verhinderung der doppelten Stimmabgabe, sog. Kumulation der Wahlausschlußgründe — unterstützt und gefordert, alle — nach Artikel 8b Abs. 2 des Vertrages über die Europäische Union zulässigen — Ausnahmeregelungen bis zur Wahl im Jahre 2004 aufzuheben.

Darüber hinaus hat es die Mitgliedstaaten ersucht, die Richtlinie sobald wie möglich in nationales Recht umzusetzen, um den Unionsbürgern bei der Wahl zum Europäischen Parlament im Juni 1994 eine Teilnahme im Wohnsitzmitgliedstaat zu ermöglichen.

3. Ziel und Zweck der Richtlinie

Die Richtlinie bezweckt — unbeschadet des in Artikel 138 Abs. 3 EG-Vertrag vorgesehenen einheitlichen Wahlverfahrens und in Anbetracht der unterschiedlichen Wahlrechtsordnungen der Mitgliedstaaten — nicht eine Harmonisierung der nationalen Wahlrechtsvorschriften. Sie regelt lediglich die Modalitäten der Durchführung der Wahlteilnahme von Unionsbürgern im Wohnsitzmitgliedstaat und greift dabei nur in dem unbedingt erforderlichen Maße in die Wahlrechtsordnungen der Mitgliedstaaten ein.

Dabei sieht sie insbesondere die punktuelle Beseitigung des Staatsangehörigkeitserfordernisses vor, das in den meisten Mitgliedstaaten Unionsbürgern die aktive und passive Teilnahme an Wahlen zum Europäischen Parlament untersagt, wenn sie nicht die Staatsangehörigkeit des Wohnsitzstaates haben. Deshalb sollen für Unionsbürger nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz die gleichen Voraussetzungen für die Wahl wie für die Staatsangehörigen des Wohnsitzmitgliedstaates geschaffen werden.

4. Wesentlicher Inhalt der Richtlinie

a) Aktives Wahlrecht

Die Richtlinie sieht vor, daß Unionsbürger im Wohnsitzmitgliedstaat von ihrem aktiven Wahlrecht nur auf Antrag Gebrauch machen können (Artikel 8). Bei Antragstellung müssen sie eine förmliche Erklärung abgeben, in der sie Angaben zur Identifizierung ihrer Person machen sowie erklären, daß sie ihr Wahlrecht nur im Wohnsitzmitgliedstaat ausüben. Darüber hinaus kann der Wohnsitzmitgliedstaat verlangen, daß der Unionsbürger erklärt, daß er in seinem Herkunftsmitgliedstaat nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist und seit wann er seinen Wohnsitz im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft hat (Artikel 9).

b) Passives Wahlrecht

Bei Ausübung des passiven Wahlrechts hat der Unionsbürger ebenfalls eine förmliche Erklärung mit Angaben zur Identifizierung seiner Person sowie zum Ausschluß der Kandidatur im Herkunftsmitgliedstaat vorzulegen. Darüber hinaus hat er eine Bescheinigung seines Herkunftsmitgliedstaates beizubringen, daß er dort nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, oder daß dort ein solcher Ausschluß nicht bekannt ist (Artikel 10).

c) Ausschluß der Doppelwahl

Zum Ausschluß der Doppelwahl sieht die Richtlinie vor, daß sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht nur im Herkunfts- oder im Wohnsitzmitgliedstaat ausgeübt werden kann (Artikel 4). Zu dessen Sicherstellung tauschen die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der förmlichen Erklärungen die notwendigen Informationen aus. Der Herkunftsmitgliedstaat hat die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um eine Doppelwahl zu verhindern (Artikel 13).

d) Wahlausschlußgründe

Bei den Wahlausschlußgründen differenziert die Richtlinie zwischen aktivem und passivem Wahlrecht. Beim aktiven Wahlrecht ist es dem Wohnsitzmitgliedstaat gestattet, sich beim Herkunftsmitgliedstaat vom Vorliegen eines Wahlausschlußgrundes aufgrund straf- oder zivilrechtlicher Einzelfallentscheidung zu überzeugen, ohne daß eine Verpflichtung hierzu bestünde (Artikel 7 Abs. 1). Der Herkunftsmitgliedstaat hat dann die "zweckdienlichen und im Regelfall verfügbaren Mitteilungen" an den Wohnsitzmitgliedstaat zu übermitteln, der die geeigneten Maßnahmen zu treffen hat, um die Wahlteilnahme zu verhindern.

Vom passiven Wahlrecht ist ein Unionsbürger ausgeschlossen, der nach dem Recht des Herkunfts- oder des Wohnsitzmitgliedstaates infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung dieses Recht verloren hat (Artikel 6 Abs. 1, sog. Kumulation von Wahlausschlußgründen). Bei der Einreichung der Bewerbungsunterlagen hat der Unionsbürger eine sog. Wählbarkeitsbescheinigung seines Herkunftsmitgliedstaates vorzulegen (Artikel 10 Abs. 2). Die Bewerbung eines Unionsbürgers zu den Wahlen ist unzulässig, wenn er eine derartige Bescheinigung nicht vorlegen kann (Artikel 6 Abs. 2).

5. Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf hat die Umsetzung der Regelungen der Richtlinie für Angehörige aus den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit Wohnung oder sonstigem gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zum Ziel, die nicht deutsche Staatsangehörige sind. Dieser Personenkreis wird in dem Gesetzentwurf — einschränkend zu Artikel 8 Abs. 1 des EG-Vertrages — als Unionsbürger definiert. Soweit eine Umsetzung nicht im Europawahlgesetz erfolgt, wird sie in der Europawahlordnung vorgenommen.

Der Gesetzentwurf regelt die Voraussetzungen des Wahlrechts der Unionsbürger (Artikel 1 Nr. 3 — § 6 Abs. 3) und dessen Ausübung in dem Umfang, wie sie auch für Deutsche im Europawahlgesetz geregelt sind (Artikel 1 Nr. 3 — § 6 Abs. 1, 4 und 5). Die Wahlausschlußgründe werden im Zusammenhang für Deutsche und für Unionsbürger in Artikel 1 Nr. 4 — § 6 a normiert; die bisherige Verweisung auf die Regelungen des Bundeswahlgesetzes hinsichtlich der Wahlausschlußgründe für Deutsche wird damit nicht aufrechterhalten.

Ebenso werden die Voraussetzungen und der Ausschluß der Wählbarkeit zusammenhängend für Deutsche und für Unionsbürger im Europawahlgesetz geregelt (Artikel 1 Nr. 5 — § 6b), so daß die bisher vorgesehene Verweisung auf die Vorschriften des Bundeswahlgesetzes für die Wählbarkeit entfallen kann (Artikel 1 Nr. 2 — § 4).

Mit dem aktiven und dem passiven Wahlrecht erwerben Unionsbürger auch die Fähigkeit, Wahlorgan zu sein, ohne daß es hierzu einer ausdrücklichen Regelung bedürfte.

Das Verbot der doppelten Wahlteilnahme wird für das aktive Wahlrecht in Artikel 1 Nr. 3 — § 6 Abs. 4 auf

Unionsbürger ausgedehnt; für das passive Wahlrecht wird es in Artikel 1 Nr. 6 — § 6c materiell geregelt. Verfahrensmäßige Regelungen dazu sowie zur Berücksichtigung der Wahlausschlußgründe für Unionsbürger im Herkunfts-Mitgliedstaat enthält Artikel 1 Nr. 9 — § 9 Abs. 3, Nr. 10 — § 11 Abs. 2 und Nr. 12 — § 14.

Der Gesetzentwurf macht von der in Artikel 10 Abs. 3 der Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, von Unionsbürgern bei der Ausübung des passiven Wahlrechts eine förmliche Erklärung über die Dauer der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates zu verlangen (Artikel 1 Nr. 10 — § 11 Nr. 1 d). Die Regelung ist erforderlich, um die Gleichbehandlung von Deutschen und Unionsbürgern sicherzustellen: Wählbarkeitsvoraussetzung für Deutsche ist u. a., daß sie diesen Status seit einem Jahr innehaben.

Ebenso ist vorgesehen, von den in Artikel 9 Abs. 3 der Richtlinie enthaltenen Möglichkeiten Gebrauch zu machen, von einem Unionsbürger, der hier aktiv an der Wahl teilnehmen will, eine förmliche Erklärung über das Nichtvorliegen von Wahlausschlußgründen sowie über die Dauer seiner Wohnung oder seines sonstigen gewöhnlichen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zu verlangen, um auch insoweit die Gleichbehandlung mit Deutschen zu gewährleisten. Die Umsetzung der entsprechenden Regelungen erfolgt aus systematischen Gründen in der Europawahlordnung.

Dasselbe gilt für das Antragsprinzip sowie für den Informationsaustausch mit den übrigen Mitgliedstaaten und die Information der Betroffenen. Die Erweiterung des Wahlrechts auf Unionsbürger macht es erforderlich, auch den Katalog der Gründe für einen Verlust der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament zu erweitern und auch insoweit Unionsbürger mit Deutschen gleichzustellen (Artikel 1 Nr. 13 — § 22 Abs. 2).

Eine Übergangsregelung, wonach bereits erfolgte Aufstellungen von Bewerbern Fortbestand haben (Artikel 15 Nr. 4 der Richtlinie) ist entbehrlich, da diese Bewerberaufstellungen auch ohne eine entsprechende Regelung Bestand haben: Bereits nach geltendem Recht können Unionsbürger als Bewerber aufgestellt werden.

II. Besonderer Teil

1. Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

- aa) Zu Buchstabe a § 1 Abs. 1 Die Vorschrift enthält eine redaktionelle Anpassung.
- bb) Zu Buchstabe b § 1 Abs. 2 Die Vorschrift verdeutlicht durch eine redaktionelle Umstellung das Gewollte.

Zu Nummer 2 - § 4 -

Mit der Einführung des passiven Wahlrechts für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) zu den Wahlen zum Europäischen Parlament wird die Wählbarkeit im Europawahlgesetz umfassend für Deutsche und für Unionsbürger geregelt (vgl. unten zu Nummer 5). Daher ist eine Verweisung auf die Vorschriften über die Wählbarkeit im Bundeswahlgesetz nicht mehr erforderlich.

Die Änderung der Verweisung von "§ 53a" auf "§ 54" Bundeswahlgesetz ist durch die Änderung des Bundeswahlgesetzes erforderlich geworden.

Zu Nummer 3 — § 6 —

Die Vorschrift über das Wahlrecht der Deutschen wird inhaltlich an das Wahlrecht der Unionsbürger angepaßt (§ 6 Abs. 1 Nr. 2b). Nach Artikel 3 Buchstabe a der Richtlinie hat das aktive und das passive Wahlrecht im Wohnsitzmitgliedstaat, wer Unionsbürger im Sinne von Artikel 8 Abs. 1 des Vertrages über die Europäische Union ist. Die Unionsbürgerschaft folgt aus der Staatsangehörigkeit der Mitgliedstaaten, die diese allein in ihrem innerstaatlichen Recht definieren. Danach haben auch Personen aus überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten, die aufgrund des Rechts eines Mitgliedstaates dessen Staatsangehörigkeit besitzen und in einem Mitgliedstaat wohnen, das aktive und passive Wahlrecht zum Europäischen Parlament.

Das Wahlrecht der Deutschen war demgegenüber bisher auf diejenigen beschränkt, die seit drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten eine Wohnung innehatten oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben. Um Deutsche mit Unionsbürgern gleichzustellen soll es künftig als Voraussetzung für ihr Wahlrecht ausreichen, daß sie in einem Mitgliedstaat ihre Wohnung haben, auch wenn diese in einem überseeischen Gebiet eines Mitgliedstaates liegt. Aus redaktionellen Gründen wird in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 die Verweisung auf die Vorschriften über den Wahlausschluß in § 13 Bundeswahlgesetz durch eine Verweisung auf die im Europawahlgesetz in § 6a Abs. 1 neu geschaffene Regelung der Wahlausschlußgründe ersetzt (vgl. Begründung zu Nummer 4 — § 6a Abs. 1).

Nach Absatz 2 wird Absatz 3 neu eingefügt. Darin werden die Voraussetzungen des Wahlrechts von Unionsbürgern geregelt: Diese sind nur wahlberechtigt, wenn sie ihre Wohnung oder ihren sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben; dies entspricht Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie. Darüber hinaus müssen Unionsbürger dieselben Voraussetzungen wie deutsche Staatsangehörige erfüllen (Artikel 3 Satz 1 Buchstabe b der Richtlinie). Für die Drei-Monats-Frist in Nummer 2 reicht ein unmittelbar

dem Wahltag vorausgegangener Aufenthalt (Wohnung oder sonstiger gewöhnlicher Aufenthalt) in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft aus; dies entspricht Artikel 5 der Richtlinie.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

Zu Nummer 4 — § 6a —

§ 6 a wird neu eingefügt. Darin wird der Ausschluß vom Wahlrecht umfassend für Deutsche und für Unionsbürger geregelt.

Die Regelung der Wahlausschlußgründe für Deutsche in Absatz 1 entspricht den auch bisher geltenden Vorschriften in § 6 Abs. 1 Nr. 3 EuWG i. V. m. § 13 Bundeswahlgesetz. Unionsbürger sind in der Bundesrepublik Deutschland darüber hinaus vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn sie nach dem Recht des Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen (Herkunfts-Mitgliedstaat), infolge einer ziviloder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung das Wahlrecht verloren haben (sog. Kumulation der Wahlausschlußgründe, Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie). Aus diesem Grunde reicht es nicht aus, die bisherige Verweisung auf § 13 Bundeswahlgesetz auch auf Unionsbürger "auszudehnen".

Zu Nummer 5 - § 6b -

In dem neu eingefügten § 6 b ist die Wählbarkeit nunmehr im Europawahlgesetz umfassend für Deutsche und für Unionsbürger geregelt. Für Deutsche ist die Wählbarkeit in Absatz 1, der Ausschluß von der Wählbarkeit in Absatz 3 bestimmt, die Vorschriften entsprechen § 15 Bundeswahlgesetz, auf den bisher in § 4 EuWG verwiesen wurde. Auf die Möglichkeit, für Deutsche weiterhin auf § 15 Bundeswahlgesetz zu verweisen, ist aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet worden.

Absatz 2 regelt die Wählbarkeit der Unionsbürger. Diese sind nur wählbar, wenn sie eine Wohnung oder einen sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie) und im übrigen die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen, die auch für Deutsche gelten (Artikel 3 Satz 1 Buchstabe b der Richtlinie). Entsprechend der Vorschrift von Absatz 1 Nr. 1, wonach Deutsche nur wählbar sind, wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit seit mindestens einem Jahr besitzen, sind Unionsbürger nur wählbar, wenn sie ihre Staatsangehörigkeit seit derselben Zeit innehaben. Die Regelung entspricht Artikel 3 Satz 2 der Richtlinie.

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind Unionsbürger, wenn sie ihr passives Wahlrecht im Herkunfts-Mitgliedstaat oder in der Bundesrepublik Deutschland infolge einer zivil- oder strafrechtli-

chen Einzelfallentscheidung verloren haben (sog. Kumulation der Wahlausschlußgründe, Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie).

Zu Nummer 6 — § 6c —

Die Regelung des § 6c für das passive Wahlrecht entspricht der Regelung des § 6 Abs. 4 Satz 1, 2 für das aktive Wahlrecht: Die gleichzeitige Kandidatur in der Bundesrepublik Deutschland einerseits und in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft andererseits ist entsprechend Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie nicht erlaubt.

Zu Nummer 7 — § 7 — und Nummer 8 — § 8 —

Seit Geltung der Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986 werden die drei Europäischen Gemeinschaften (EWG, Euratom, EGKS) als "Europäische Gemeinschaft" bezeichnet. Zur Vereinheitlichung im Europawahlgesetz werden daher die Wörter "Gemeinschaften" durch die Wörter "Gemeinschaft" ersetzt.

Zu Nummer 9 — § 9 —

Deutsche mit Wohnung oder sonstigem gewöhnlichen Aufenthalt in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sind nach Artikel 8 b Abs. 2 EG-Vertrag i. d. F. des Vertrages über die Europäische Union i. V. m. den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften des Mitgliedstaates sowohl in diesem Mitgliedstaat als auch nach Artikel 1 Nr. 5 — § 6b Abs. 1 in der Bundesrepublik Deutschland wählbar. In Artikel 1 Nr. 6 — § 6c ist das Verbot der doppelten Kandidatur in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft ausgesprochen. Nach Artikel 13 Satz 2 der Richtlinie ist die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, einen Deutschen, der im Inland als Bewerber in einen Wahlvorschlag benannt ist, nicht zur Wahl zuzulassen, wenn ihr ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft dessen dortige Wahlbewerbung mitteilt. Daraus folgt, daß bei gleichzeitiger Wahlbewerbung im Wohnsitz- und im Herkunfts-Mitgliedstaat die Bewerbung des Unionsbürgers im Wohnsitz-Mitgliedstaat Vorrang hat. Das gilt gleichermaßen für eine Kandidatur als Bewerber wie auch als Ersatzbewerber.

Die Regelung in Artikel 1 Nr. 9 — § 9 Abs. 3 Satz 1 kann auf Deutsche beschränkt werden, weil die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 13 Satz 3 der Richtlinie nur für Deutsche die doppelte Kandidatur zu verhindern verpflichtet ist. Zur Verhinderung der Doppelkandidatur von Unionsbürgern in der Bundesrepublik Deutschland und in den jeweiligen Herkunfts-Mitgliedstaaten sind letztere verpflichtet: Zu diesem Zweck teilt die Bundesrepublik Deutschland dem Herkunfts-Mitgliedstaat die hiesige Wahlbewerbung mit.

Zu Nummer 10 - § 11 -

Nummer 1a. wird zur gesetzlichen Klarstellung eingefügt; nach § 32 Abs. 4 Nr. 2 der Europawahlordnung war schon bisher für Bewerber und Ersatzbewerber eine Wählbarkeitsbescheinigung zusammen mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Die Neuregelung für Unionsbürger in Nummer 1 b. bestimmt, daß für solche Bewerber oder Ersatzbewerber zwei Bescheinigungen mit dem Wahlvorschlag einzureichen sind: Einerseits die Bescheinigung des Herkunfts-Mitgliedstaates, daß der Unionsbürger dort nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist oder daß dort ein solcher Ausschluß nicht bekannt ist (Artikel 6 Abs. 2, Artikel 10 Abs. 2 der Richtlinie) und andererseits die Bescheinigung der zuständigen deutschen Gemeindebehörde, daß der Unionsbürger in der Bundesrepublik Deutschland nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist und hier seine Wohnung oder seinen sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die doppelte Bescheinigung, daß der Unionsbürger weder im Herkunfts-Mitgliedstaat noch in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit verloren hat. ist erforderlich zur Sicherstellung der Einhaltung des in der Richtlinie festgelegten Grundsatzes der Kumulation der Wahlausschlußgründe (Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie).

Die Versicherung an Eides Statt nach Nummer 1c. ist nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie erforderlich, damit der Herkunfts-Mitgliedstaat, dem diese Erklärung zugesandt wird, seinen Unionsbürger identifizieren und eine doppelte Wahlbewerbung auch dort verhindern kann. Gleichzeitig können falsche Angaben in dieser Erklärung strafrechtlich verfolgt werden.

Durch die Versicherung an Eides Statt nach Nummer 1 d. weist der Unionsbürger die Wählbarkeitsvoraussetzung der mindestens einjährigen Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft nach.

Zu Nummer 11 - § 13 -

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 12 — § 14 —

In Umsetzung von Artikel 13 Satz 2 der Richtlinie stellt die Vorschrift klar, daß ein Deutscher, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft lebt, aus einem in der Bundesrepublik Deutschland eingereichten Wahlvorschlag gestrichen werden muß, wenn er sich gleichzeitig in dem Mitgliedstaat zur Wahl stellt, in dem er seine Wohnung oder seinen sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Zu Nummer 13 - § 22 -

Die Vorschrift enthält eine Anpassung der Unvereinbarkeitsregelungen für ein bestimmtes Amt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft mit einem Mandat im Europäischen Parlament entsprechend den Vorschriften in § 22 Abs. 2 Nr. 7 bis 9 und 12 EuWG von Unionsbürgern.

Zu Nummer 14 - § 23 -

Die Zuständigkeit des Ältestenrates des Deutschen Bundestages für die Entscheidung über den Verlust der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament bei Antritt eines der in Artikel 1 Nr. 13 — § 22 Abs. 2 Nr. 15 genannten Ämter folgt aus der Vergleichbarkeit der in der Nummer 15 geregelten Fälle mit denen des § 22 Abs. 2 Nr. 5 bis 12 EuWG.

Zu Nummer 15 - § 25 -

Zu Buchstabe a Siehe Begründung zu den Nummern 7 und 8.

Zu Buchstabe b

Die Verordnungsermächtigung wird erweitert um Regelungen über die Vorbereitung der Wahl für Unionsbürger.

2. Zu Artikel 2

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium des Innern, den künftig geltenden Wortlaut des Gesetzes bekanntzumachen.

3. Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

III. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Erweiterung des Wahlrechts auf Unionsbürger werden sich die Wahlkosten — u. a. abhängig von der Zahl der an der Wahl teilnehmenden Unionsbürger — erhöhen. Neben den durch die erhöhte Zahl von Wahlberechtigten allgemein entstehenden Mehrkosten werden zusätzliche Kosten für die Unterrichtung der Betroffenen, für zusätzliche Öffentlichkeitsarbeit, für die Herstellung zusätzlicher Vordrucke sowie für den vorgesehenen Informationsaustausch mit den übrigen Mitgliedstaaten und erhöhte Personalkosten entstehen. Diese Kosten sind nicht bezifferbar.

Nicht erhöhen werden sich hingegen die Kosten, die im Rahmen der allgemeinen Parteienfinanzierung anfallen. Die Höhe der dafür zur Verfügung stehenden staatlichen Mittel liegt fest, die Mittel sind lediglich entsprechend der für die einzelnen Parteien und sonstigen Wahlvorschlagsberechtigten abgegebenen Stimmen anders zu verteilen.

Auswirkungen auf die Verbraucherpreise sowie auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

.

1	
•	